

Kapitel V / Sicherheitsrat

Komposition

Artikel 23

1. Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Organisation. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Zehn weitere Mitglieder der Organisation werden von der Generalversammlung als nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats gewählt, wobei in erster Linie der Beitrag der Mitglieder der Organisation zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit besonders berücksichtigt wird und andere Zwecke der Organisation sowie eine gerechte geografische Verteilung.
2. Nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nichtständiger Mitglieder nach der Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrats von elf auf fünfzehn werden zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Ausscheidende Mitglieder können nicht sofort wiedergewählt werden.
3. Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat einen Vertreter im Rat.

Funktionen und Befugnisse

Artikel 24

1. Um das schnelle und wirksame Handeln der Organisation sicherzustellen, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben diese Verantwortung in ihrem Namen handelt.
2. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die spezifischen Befugnisse, die dem Sicherheitsrat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden, sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII festgelegt.
3. Der Sicherheitsrat legt der Generalversammlung Jahresberichte und gegebenenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.

Artikel 25

Die Mitglieder der Organisation verpflichten sich, die Beschlüsse des Sicherheitsrats gemäß dieser Charta anzunehmen und umzusetzen.

Artikel 26

Um die Schaffung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu

fördern, indem nur das Minimum der menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt in die Rüstung gelenkt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Artikel 47 vorgesehenen Staatskomitees Major , Pläne zu entwickeln, die den Mitgliedern der Organisation vorgelegt werden, um ein System zur Regulierung der Rüstung einzurichten.

Abstimmung

Artikel 27

1. Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme.
2. Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrensfragen werden mit einer Ja-Stimme von neun Mitgliedern gefasst.
3. Beschlüsse des Sicherheitsrats in allen anderen Angelegenheiten werden mit der Zustimmung von neun seiner Mitglieder einschließlich der Stimmen aller ständigen Mitglieder gefasst, vorausgesetzt, dass bei Beschlüssen gemäß Kapitel VI und Absatz 3 von Artikel 52 eine Vertragspartei a Streitpartei enthält sich der Stimme.

Verfahren

Artikel 28

1. Der Sicherheitsrat ist so organisiert, dass er seine Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck muss jedes Mitglied des Sicherheitsrats jederzeit einen Vertreter im Hauptquartier der Organisation haben.
2. Der Sicherheitsrat hält regelmäßige Sitzungen ab, bei denen jedes seiner Mitglieder, wenn es dies wünscht, durch ein Mitglied seiner Regierung oder einen anderen speziell benannten Vertreter vertreten werden kann.
3. Der Sicherheitsrat kann Sitzungen an jedem anderen Ort als dem Hauptquartier der Organisation abhalten, der seiner Ansicht nach seine Aufgabe am ehesten erleichtert.

Artikel 29

Der Sicherheitsrat kann solche Nebenorgane einrichten, die er für die Ausübung seiner Aufgaben für notwendig hält.

Artikel 30

Der Sicherheitsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Art und Weise der Ernennung seines Präsidenten festlegt.

Artikel 31

Jedes Mitglied der Organisation, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann ohne Stimmrecht an der Erörterung einer dem Sicherheitsrat vorgelegten Frage teilnehmen, wenn dieser der Ansicht ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders beeinträchtigt sind.

Artikel 32

Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, oder jeder Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, ist, wenn er Partei einer vom Sicherheitsrat geprüften Streitigkeit ist, zur Teilnahme ohne Stimmrecht eingeladen, Diskussionen im Zusammenhang mit diesem Streit. Der Sicherheitsrat legt die Bedingungen fest, die er für die Teilnahme eines Staates, der nicht Mitglied der Organisation ist, als gerecht erachtet.

Kapitel VI / Friedliche Streitbeilegung

Artikel 33

1. Die Parteien einer Streitigkeit, deren Dauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, müssen eine Lösung vor allem durch Verhandlungen, Ermittlungen, Mediation, Schlichtung, Schiedsverfahren, gerichtliche Beilegung, Rückgriff auf regionale Gremien oder Vereinbarungen anstreben oder auf andere friedliche Weise ihrer Wahl.
2. Der Sicherheitsrat lädt die Parteien ein, wenn er es für notwendig hält, ihre Streitigkeit auf diesem Wege beizulegen.

Artikel 34

Der Sicherheitsrat kann jeden Streit oder jede Situation untersuchen, die zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Nationen oder zu einem Streit führen könnte, um festzustellen, ob die Fortsetzung eines solchen Streits oder einer solchen Situation die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Artikel 35

1. Jedes Mitglied der Organisation kann den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung auf eine Streitigkeit oder Situation der in Artikel 34 genannten Art aufmerksam machen.
2. Ein Staat, der nicht Mitglied der Organisation ist, kann den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung auf jede Streitigkeit aufmerksam machen, an der er beteiligt ist, vorausgesetzt, dass er für die Zwecke dieser Streitigkeit zunächst einer friedlichen Beilegung zustimmt Verpflichtungen, die in dieser Charta vorgesehen sind.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung in Bezug auf Angelegenheiten, die ihr gemäß diesem Artikel zur Kenntnis gebracht werden, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 11 und 12.

Artikel 36

1. Der Sicherheitsrat kann jederzeit während der Entwicklung einer Streitigkeit der in Artikel 33 genannten Art oder einer ähnlichen Situation geeignete Verfahren oder Methoden zur Beilegung empfehlen.
2. Der Sicherheitsrat berücksichtigt alle von den Parteien bereits angenommenen Verfahren zur Beilegung dieser Streitigkeit.
3. Bei der Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Empfehlungen berücksichtigt der Sicherheitsrat auch, dass Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen von den Parteien gemäß den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs an den Internationalen Gerichtshof verwiesen werden sollten.

Artikel 37

1. Gelingt es den Parteien einer Streitigkeit der in Artikel 33 genannten Art nicht, sie mit den in diesem Artikel genannten Mitteln beizulegen, legen sie sie dem Sicherheitsrat vor.
2. Stellt der Sicherheitsrat fest, dass die Fortsetzung des Streits tatsächlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden scheint, entscheidet er, ob er gemäß Artikel 36 handelt oder die von ihm für angemessen erachteten Beilegungsbedingungen empfiehlt.

Artikel 38

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat auf Wunsch aller Streitparteien Empfehlungen an diese im Hinblick auf eine friedliche Beilegung der Streitigkeit richten.

Kapitel / Aktion bei Landfriedensgefährdung, Landfriedensbruch und Aggressionshandlung

Artikel 39

Der Sicherheitsrat stellt das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung fest und gibt Empfehlungen ab oder entscheidet, welche Maßnahmen gemäß den Artikeln 41 und 42 zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden.

Artikel 40

Um eine Verschlechterung der Lage zu verhindern, kann der Sicherheitsrat, bevor er Empfehlungen abgibt oder über zu ergreifende Maßnahmen gemäß Artikel 39 entscheidet, interessierte Parteien auffordern, den einstweiligen Maßnahmen nachzukommen, die er für notwendig oder wünschenswert hält. Diese einstweiligen Maßnahmen beeinträchtigen in keiner Weise die Rechte, Ansprüche oder Stellung der betroffenen Parteien. Im Falle der Nichtdurchführung dieser vorläufigen Maßnahmen wird der Sicherheitsrat diesem Versäumnis gebührend Rechnung tragen.

Artikel 41

Der Sicherheitsrat kann entscheiden, welche Maßnahmen, die nicht den Einsatz bewaffneter Gewalt beinhalten, zur Umsetzung seiner Beschlüsse ergriffen werden sollen, und er kann Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, solche Maßnahmen umzusetzen. Dazu kann die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen sowie der Eisenbahn-, See-, Luft-, Post-, Telegraf-, Funk- und anderen Kommunikationsmittel sowie der Abbruch der diplomatischen Beziehungen gehören.

Artikel 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzureichend wären oder sich als solche erwiesen haben, kann er mit Hilfe von Luft-, See- oder Landstreitkräften alle Maßnahmen ergreifen, die er zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Völkerrechts für notwendig erachtet Frieden und Sicherheit. Diese Aktion kann Demonstrationen, Blockademaßnahmen und andere Operationen umfassen, die von Luft-, See- oder Landstreitkräften von Mitgliedern der Vereinten Nationen durchgeführt werden.

Artikel 43

1. Um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, verpflichten sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat auf dessen Einladung und im Einklang mit einer Sondervereinbarung oder Sondervereinbarungen Streitkräfte, Unterstützung und Hilfe zur Verfügung zu stellen Einrichtungen, einschließlich des Durchgangsrechts, die für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind.
2. Die oben genannte(n) Vereinbarung(en) legt die Stärke und Art dieser Kräfte, ihren Vorbereitungsgrad und ihren allgemeinen Standort sowie die Art der bereitzustellenden Einrichtungen und Hilfe fest.
3. Das oder die Abkommen werden so bald wie möglich auf Initiative des Sicherheitsrats ausgehandelt. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat und Mitgliedern der Organisation oder zwischen dem Sicherheitsrat und Gruppen von Mitgliedern der Organisation geschlossen und müssen von den Unterzeichnerstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden.

Artikel 44

Wenn der Sicherheitsrat beschlossen hat, Gewalt anzuwenden, muss er, bevor er ein nicht im Rat vertretenes Mitglied einlädt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 43 Streitkräfte bereitzustellen, dieses Mitglied, sofern es dies wünscht, zur Mitwirkung an Entscheidungen einladen des Sicherheitsrats über den Einsatz von Kontingenten der Streitkräfte dieses Mitglieds.

Artikel 45

Um es der Organisation zu ermöglichen, dringende militärische Maßnahmen zu ergreifen, halten die Mitglieder der Vereinten Nationen nationale Luftstreitkräftekontingente bereit, die für die gemeinsame Durchführung internationaler Durchsetzungsmaßnahmen sofort verfügbar sind. Im Rahmen der in Artikel 43 genannten Sondervereinbarung oder Sondervereinbarungen legt der Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses die Größe und den Grad der Vorbereitung dieser Kontingente fest und erstellt Pläne für ihr gemeinsames Vorgehen.

Artikel 46

Pläne für den Einsatz bewaffneter Gewalt werden vom Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses erstellt.

Artikel 47

1. Es wird ein Personalausschuss eingerichtet, der für die Beratung und Unterstützung des Sicherheitsrats in allen Angelegenheiten zuständig ist, die die militärischen Mittel betreffen, die der Rat zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Beschäftigung und das Kommando über die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte sowie die Regulierung von benötigt Aufrüstung und mögliche Abrüstung.
2. Der Generalstabsausschuss besteht aus den Stabschefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats oder deren Vertretern. Es lädt jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht ständig im Ausschuss vertreten ist, ein, sich ihm anzuschließen, wenn die Beteiligung dieses

Mitglieds an seiner Arbeit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist.

3. Der Generalstabsausschuss ist unter der Autorität des Sicherheitsrats für die strategische Leitung aller dem Rat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Fragen im Zusammenhang mit der Führung dieser Kräfte werden später geklärt.

4. Regionale Unterausschüsse des Generalstabsausschusses können von ihm mit Genehmigung des Sicherheitsrats und nach Rücksprache mit den zuständigen regionalen Gremien eingesetzt werden.

Artikel 48

1. Die zur Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen werden von allen oder einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen, wie der Rat es festlegt.

2. Diese Entscheidungen werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen direkt und durch ihr Handeln in den entsprechenden internationalen Gremien, denen sie angehören, umgesetzt.

Artikel 49

Die Mitglieder der Vereinten Nationen schließen sich zusammen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen.

Artikel 50

Wenn ein Staat Gegenstand von Präventiv- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates ist, kann jeder andere Staat, unabhängig davon, ob er Mitglied der Vereinten Nationen ist oder nicht, sich aufgrund der Durchführung dieser Maßnahmen in besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden Maßnahmen hat das Recht, den Sicherheitsrat zur Lösung dieser Schwierigkeiten zu konsultieren.

Artikel 51

Nichts in dieser Charta berührt das natürliche Recht auf Selbstverteidigung, individuell oder kollektiv, für den Fall, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen Gegenstand eines bewaffneten Angriffs ist, bis der Sicherheitsrat die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen hat. Maßnahmen, die Mitglieder in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts ergreifen, sind dem Sicherheitsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und berühren in keiner Weise die Befugnis und Pflicht des Rates gemäß dieser Charta. jederzeit in dieser Weise zu handeln wie es für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Revision #1

Created 19 October 2025 19:54:27 by investigatione

Updated 19 October 2025 19:54:41 by investigatione